

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Markt Lehrberg
(BGS-EWS)**

Vom 15.12.1998

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Markt Lehrberg folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Lehrberg, Ballstadt, Berndorf, Brünst, Gödersklingen, Gräfenbuch, Oberheißbach, Obersulzbach, Schmalach, Unterheißbach, Wüstendorf und Zailach einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht.
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

~~1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des~~

- ~~1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,~~
- ~~2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,~~
- ~~3. § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.~~

~~Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.~~

~~2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.~~

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- 1) Der Beitrag wird bei angeschlossenen bzw. anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 Abs. 1 nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3,5fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 qm begrenzt.
- 2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen, oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- 3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- 4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- 5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Fläche noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen, sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- ↻ Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche

~~Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.~~

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 2,07 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 9,13 € |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grund- und Einleitungsgebühren.

§ 9

Grundgebühr

~~1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler der öffentlichen Wasserversorgung berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse der öffentlichen Wasserversorgung, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.~~

~~2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss~~

Q_n 2,5	132,00 €/Jahr
Q_n 6	147,00 €/Jahr
Q_n 10	161,40 €/Jahr
über Q_n 10	175,80 €/Jahr

(1) Die Grundgebühr wird, je nach eingebautem Zähler, nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) oder dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr, je

nach eingebautem Zähler, nach der Summe des Dauerdurchflusses oder der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet.

Sind auf einem Grundstück Zähler mit Dauerdurchfluss- und Nenndurchflussmessung eingebaut, wird die Summe des Dauerdurchflusses folgendermaßen ermittelt:

Summe des Dauerdurchflusses der eingebauten Zähler mit Dauerdurchflussmessung

+

Summe des – je Zähler gesondert ermittelten – Dauerdurchflusses der eingebauten Zähler mit Nenndurchflussmessung

Die Umrechnung des Leistungsbereiches Nenndurchfluss auf den Leistungsbereich Dauerdurchfluss erfolgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss bis 2,5 m³/h sowie mit einem Nenndurchfluss von über 6 m³/h durch Multiplikation der Nenndurchflussgröße mit dem Faktor 1,6000. Bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss über 2,5 m³/h bis 6,0 m³/h beträgt der Umrechnungsfaktor 1,6666.

Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Durchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	132,00 Euro/Jahr
bis	10 m ³ /h	147,00 Euro/Jahr
bis	16 m ³ /h	161,40 Euro/Jahr
über	16 m ³ /h	175,80 Euro/Jahr

Bei der Verwendung Wasserzählern mit Nenndurchfluss beträgt die Grundgebühr

bis	2,5 m ³ /h	132,00 Euro/Jahr
bis	6,0 m ³ /h	147,00 Euro/Jahr
bis	10 m ³ /h	161,40 Euro/Jahr
Über	10 m ³ /h	175,80 Euro/Jahr

§ 10

Einleitungsgebühr

- ~~1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,92 € pro Kubikmeter Abwasser.~~
- ~~2) Als Wassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung (öffentl. u. private Wasserversorgungsanlagen) und aus der Eigengewinnungsanlage (z. B. Regenwasserzisternen etc.) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist.~~

~~Als dem „Grundstück zugeführt“ gilt die Wassermenge, die sowohl aus der Wasserversorgungseinrichtung als auch Eigengewinnungsanlage über eine Leitung der Hauswasserversorgungsanlage zugeführt wird.~~

~~Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Als Messeinrichtung dürfen nur amtlich geeichte Wasserzähler verwendet werden, die der Gebührenpflichtige mit Ausnahme des Wasserzählers an der gemeindlichen Einrichtung auf seine Kosten zu beschaffen, zu installieren und zu unterhalten hat. Nach Installation der Messeinrichtungen sind diese vom Markt Lehrberg zu überprüfen und zu verplomben. Die dafür anfallenden Kosten hat der Gebührenpflichtige zu tragen.~~

~~Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung die das dafür benötigte Wasser ganz oder teilweise der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (vgl. § 8 Abs. 1 WAS) entnehmen gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass er von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§14) stattgefunden haben.~~

~~Soweit dem Grundstück Wassermengen zugeführt werden, die nicht oder nur teilweise (öffentl. u. private Wasserversorgungseinrichtung bzw. Eigengewinnungsanlage) durch amtlich geeichte Wasserzähler gemessen werden, sind diese durch die Gemeinde zu schätzen.~~

~~Sie sind ebenfalls zu schätzen, wenn~~

- ~~a) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,~~
- ~~b) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angeben,~~
- ~~c) die für Großvieheinheiten festgesetzte pauschale Abzugsmenge offensichtlich zu unkorrekten Ergebnissen führt und der Abzug bewirkt, dass der Wasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter 36 m³ pro Person und Jahr sinkt.~~

~~In allen Fällen der Schätzung wird der Wasserverbrauch auf 36 m³ pro Person und Jahr geschätzt. Maßgebend für die Abrechnung ist die Anzahl der am 30.06. des Abrechnungsjahres mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem angeschlossenen Grundstück gemeldeten Personen.~~

- ~~3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:~~

- ~~a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser~~
- ~~b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser~~

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,92 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung (öffentl. u. private Wasserversorgungsanlagen) und aus der Eigengewinnungsanlage (z. B. Regenwasserzisternen etc.) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist ode
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 36 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommen, angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höher Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheides der Tierseuchenkase erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 36m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 36 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. Juni mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11

Gebührenabschläge

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um ein Drittel. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

- 1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- 2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Beginn des Monats der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines 12-tels der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- 1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- 2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. Bei Erhöhung der Gebühren im auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahr werden die Abschlagszahlungen der Gebührenerhöhung entsprechend angepasst.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

~~§ 16~~

Übergangsregelung

~~Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 22.09.1987 i.d. F. vom 20.11.1996 erfasst werden, werden als abgeschlossen behandelt, soweit Bestandskraft der Veranlagung vorliegt. Wurden solche Beitragstatbestände in der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach der Satzung vom 22.09.1987 ergibt, wird dieser nicht erhoben.~~

~~§ 17~~ § 16

Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.09.1987 i.d.F. vom 20.11.1996 außer Kraft.

Lehrberg, den 15.12.1998

Zuletzt geändert,
Lehrberg 18.01.2016